

DECKBLATT Nr. 1

zum BEBAUUNGSPLAN

„GOLDACHSIEDLUNG“

GEMEINDE SCHWINDEGG

LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

Die Bebauungsplan-Änderung umfaßt die innerhalb des gesamten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Schwindegg erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplan-Änderung als **Satzung**.

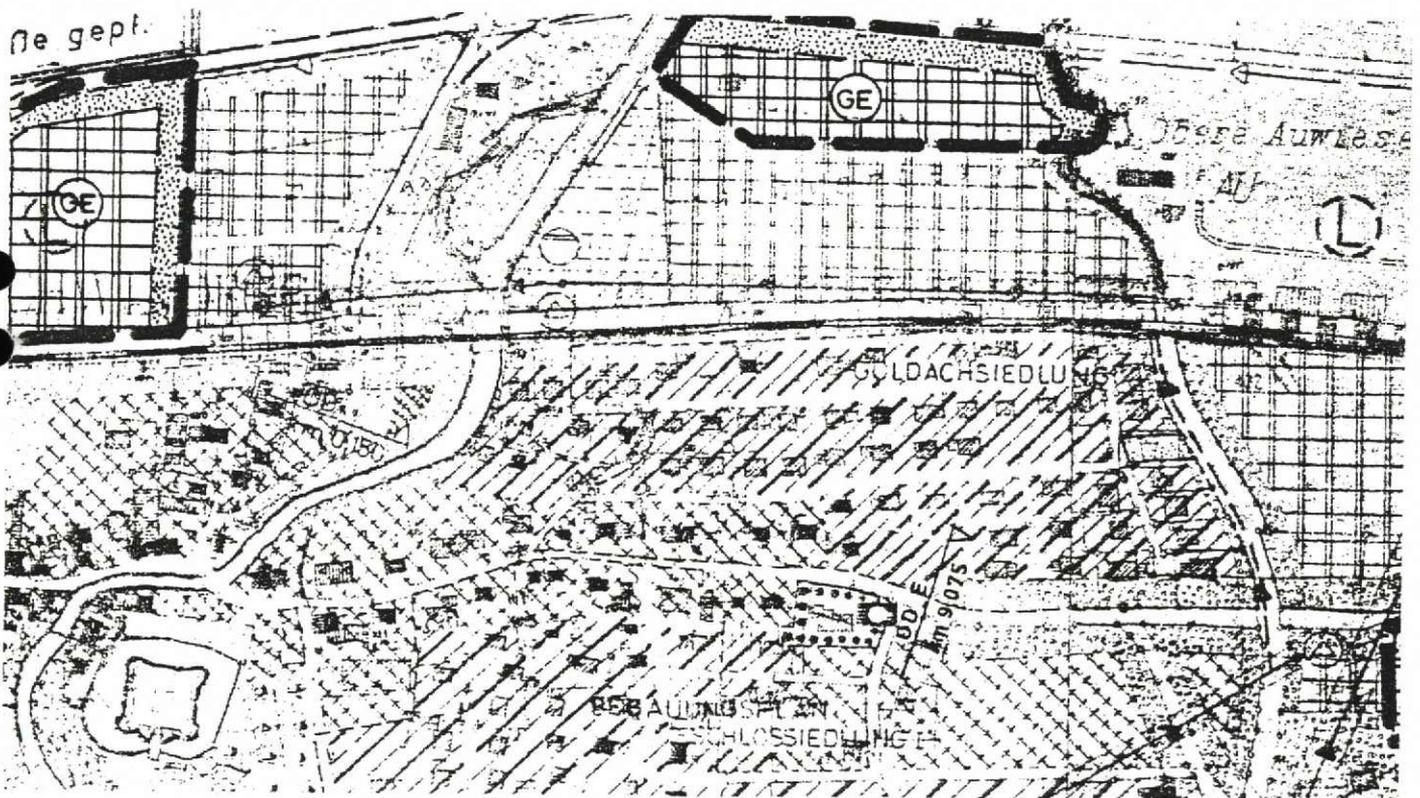
Fertigungsdaten:

Vorentwurf am 01.06.1999;

Entwurf am 08.06.1999

Geändert Ä am

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHWINDEGG M 1 : 5000
vom 26.02.1982, mit 2. Änderung vom 22.09.1988



PLANVERFASSER:

ARCHITEKT - DIPL. ING. THOMAS SCHWARZENBÖCK
HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6, 84419 SCHWINDEGG
TELEFON 08082 / 94206 - FAX 08082 / 94207

BP-02-002

A) Planteil:

Der Planteil ist von Änderungen nicht betroffen,
es gilt unverändert der rechtskrafte Bebauungsplan in der Fassung
vom 20.07.1993

B) Ergänzende bzw. abweichende Festsetzungen

zum rechtskrafte Bebauungsplan in der Fassung vom 20.07.1993

Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen B-Plan

- 2.5 Untergeordnete Nebenanlagen (Gartenhäuschen etc.) bis max. 50 m³ BRI
nach § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme solcher für die Tier- und
Kleintierhaltung, sind im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.
- 4.3 entfällt

C) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- 9.1 Ne Vorgeschlagener Standort für Nebengebäude nach Ziff. B.2.5

D) Verfahrensvermerke zur Bebauungsplan-Änderung:**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 08.06.1999 die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwindegg, den 28. Juli 1999



Huber, 1. Bürgermeister

2. AUSLEGUNG:

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 08.06.1999 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.1999 bis 23.07.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 14.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Schwindegg, den 28. Juli 1999



Huber, 1. Bürgermeister

3. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.07.1999 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO (Bay RS) als Satzung beschlossen.

Schwindegg, den 28. Juli 1999



Huber, 1. Bürgermeister

4. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 28.07.1999. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00, Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Gemeinde Schwindegg zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Die Bebauungsplan-Änderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

Schwindegg, den 30. Juli 1999



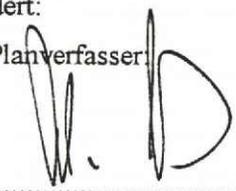
Huber, 1. Bürgermeister

E) Begründung zur Bebauungsplan-Änderung**DECKBLATT Nr. 1**der **GEMEINDE SCHWINDEGG**vom **08.06.1999**
Geändert Ä amfür das Baugebiet: **"GOLDACHSIEDLUNG"**
umfassend die im gesamten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.**E-1. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

- a) Die Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan "GOLDACHSIEDLUNG" der Gemeinde Schwindegg in der Fassung vom 20.07.1993 entwickelt.
- b) Die Bebauungsplan-Änderung dient folgenden Zielen und Zwecken:
Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden.
Im rechtskräftigen B-Plan sind bei mehreren Parzellen die Nebengebäude durch das Planzeichen nach Ziff. B.4.3 lagemäßig festgesetzt. Diese Festsetzung hat sich als nicht sinnvoll erwiesen, da die im B-Plan vorgesehenen NE-Standorte von den Grundstückseigentümern bereits anderweitig, z.B. als Gemüsegarten o.ä., genutzt werden. Weiters sind auch Eigentümer anderer Grundstücke für die keine NE-Festsetzung vorhanden ist bezüglich der Errichtung eines Nebengebäudes an die Gemeinde herangetreten.
Aufgrund dieser Tatsachen sieht sich die Gemeinde veranlaßt diese vereinfachte B-Plan-Änderung durchzuführen. Die Festsetzung Ziff. B.4.3 wird aufgehoben, das NE-Planzeichen nur noch unter den Hinweisen geführt und eine neue Festsetzung bezüglich der allgemeinen Zulässigkeit von Nebengebäuden nach § 14 Abs. 1 BauNVO neu unter Ziff. B.2.5 aufgenommen.
- c) Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauBG) ist daher *nicht* erforderlich.

Schwindegg, 08.06.1999
geändert:

Der Planverfasser:



 Architekt Thomas Schwarzenböck

Schwindegg, den

09. Juni 1999


 Huber, 1. Bürgermeister

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ~~23.06.99~~ mit ~~23.07.99~~ in Schwindegg, Rathaus Zi. 1... öffentlich ausgelegt.



Huber, 1. Bürgermeister

Schwindegg, den

28. Juli 1999
